

Stuttgart, 22.04.2024

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 und der Anlage zu dieser Satzung (Verzeichnis der Kostenbeiträge)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	öffentlich	06.05.2024
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung	öffentlich	13.05.2024
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	15.05.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.05.2024

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 6. August 2020; Stadtrecht 4/6) wird gemäß Anlage 1 (Text der Änderungssatzung) und Anlage 2 (Verzeichnis der Kostenbeiträge als Anlage zur Änderungssatzung) erlassen.

Begründung

Die Zahl der Kitaplätze und damit auch der pädagogischen Fachkräfte ist in Stuttgart in den vergangenen 10 Jahren enorm gestiegen. Stuttgart bietet im landes- und bundesweiten Vergleich ein gutes Angebot für alle Altersgruppen im Kitabereich an, vor allem auch Ganztagesplätze. Trotz aller Anstrengungen kann aber der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wegen des Fachkräftemangels nicht flächendeckend gewährleistet werden.

Aus diesem Grund hat das Referat Jugend und Bildung gemeinsam mit den Trägern einen umfassenden Prozess zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kita-Angebotslandschaft für ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot in städtischen Kindertageseinrichtungen initiiert.

Ziel des Kita Gesamtprozesses ist unter anderem, allen Stuttgarter Kindern und Familien einen möglichst bedarfsgerechten und verlässlichen Kitaplatz zur Verfügung zu stellen. Um Bildungsgerechtigkeit herzustellen, sollte jedem Kind spätestens ab dem 4. Lebensjahr ein Betreuungsplatz angeboten werden können. Damit wird eine Teilhabe an Bildung für alle Kinder gefördert; das Ziel „weniger Ungleichheiten“ wird besser erreicht (Ziele vier und zehn der SDG – Sustainable Development Goals).

Um diese Ziele zu erreichen, soll -neben anderen Maßnahmen- auch der hohe Anteil an Ganztagesplätzen moderat angepasst und teilweise in Modelle mit 30 und 35 Stunden Betreuung pro Woche umgewandelt werden. Damit soll ein bedarfsgerechtes und verlässliches Kita-Angebot sichergestellt werden.

Deshalb ist beabsichtigt, (neben der Ganztagesbetreuung für Kleinkinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr -Krippe- und für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt -Kindergarten- mit acht, neun oder zehn Betreuungsstunden am Tag) das Angebot für die Betreuungsart "Verlängerte Öffnungszeiten" (VÖ) nunmehr auch für Kinder unter 3 Jahren auszubauen.

Das VÖ-Angebot wird von Montag bis Freitag entweder einen Betreuungsumfang von sechs Stunden pro Tag oder sieben Stunden pro Tag umfassen. In Einrichtungen mit der Möglichkeit zur Essensversorgung wird angestrebt, diese Betreuungsformen auch mit der Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen anzubieten.

Inwieweit die stärkere Fokussierung auf die VÖ-Betreuung, neben der erwarteten Verbesserung der Verlässlichkeit, einen Zuwachs an Betreuungsplätzen bewirkt, kann aktuell noch nicht beziffert werden. Diese Daten werden im Zuge des vorgenannten Kita-Gesamtprozesses ermittelt und zu gegebener Zeit den gemeinderätlichen Gremien vorgelegt. Durch eine Verkürzung der täglichen Betreuungszeit von Ganztage auf VÖ kann ggf. die Personaleinsatzplanung verbessert werden, da Teilzeitwünsche sowie Vor- und Nachbereitungszeiten besser berücksichtigt werden können.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung werden –neben geringfügigen redaktionellen Verbesserungen- hauptsächlich die Beitragssätze für die neuen Angebotsformen geregelt. Die Ansätze der Kostenkalkulation im Rahmen der Satzungsneufassung im Jahr 2020 bleiben unberührt (siehe Anlage 5 zur GRDRs 202/2020 Neufassung vom 23. Juli 2020).

Das heißt, die Höhe der Kostenbeiträge (0,93 Euro/ Betreuungsstunde ohne Familien-Card; 0,86 Euro/ Betreuungsstunde mit FamilienCard abzüglich von pauschal 50 Euro) sowie die Höhe der Verpflegungspauschale (70 Euro monatlich) werden nicht verändert, sondern vielmehr auf die neue Betreuungsform „VÖ 7 Stunden/Tag“ entsprechend angewendet.

Der Kleinkindzuschlag von monatlich 70 Euro ohne Ermäßigung beziehungsweise von monatlich 40 Euro mit FamilienCard bleibt ebenfalls unverändert. Er wird allerdings nicht nur auf die Ganztagesbetreuung, sondern auch auf die Betreuungsart VÖ erhoben.

Die folgenden Änderungen in der bisherigen Satzung werden vorgenommen:

- Das VÖ-Angebot wird auch an Kinder unter drei Jahren gerichtet. Des Weiteren wird ein Betreuungsumfang nicht nur für sechs Stunden pro Tag, sondern auch für sieben Stunden pro Tag angeboten.

Hierfür werden in das Verzeichnis der Kostenbeiträge (Anlage zu 4/ 6 des Stadtrechts) weitere Spalten für ein Angebot von sieben Stunden täglich sowohl für Krippe- als auch für Kindergartenkinder aufgenommen.

- Mit den Änderungen von § 10 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird klargestellt, dass mit Betreuungstagen bei allen Betreuungsformen die Tage Montag bis Freitag (fünf Tage pro Woche) gemeint sind.
- Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verpflegung wird für das VÖ-Angebot aufgenommen. Die Buchung der Verpflegung und die Erhebung des Essensgeldes sind bei der Ganztagesbetreuung weiterhin verpflichtend (Änderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und Hinzufügen eines weiteren Satzes).
- Bei der Hort-Betreuung für Kinder von 10 bis 14 Jahren wird die Wahlmöglichkeit C (1 Stunde Betreuung beim Mittagessen) im Verzeichnis der Kostenbeiträge gestrichen. Diese Betreuungsart wird seit März 2020 nicht mehr in Anspruch genommen und hat somit keine Praxisrelevanz mehr. Damit kann auch § 11 Absatz 1 Satz 4 der Satzung entfallen.
- Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht beendet haben, wird ein Kleinkindzuschlag von 70 Euro ohne Ermäßigung bzw. von 40 Euro mit FamilienCard für alle Betreuungsarten erhoben. Hierzu wird die Formulierung von § 10 Absatz 2 Satz 1 der Satzung angepasst.
- Die Änderung in § 7 Absatz 3 Satz 1 soll die Möglichkeiten erweitern, erforderlichenfalls auf die neuen Betreuungsangebote zu wechseln.
- Die Änderungen in § 1 Absatz 5, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 7 Satz 1 betreffen nur einzelne Begriffe, die ausgetauscht werden. Sie sollen der begrifflichen Klarstellung dienen und beinhalten insofern keine inhaltliche Veränderung.
- Die Änderungen in § 7 Absatz 2 sind redaktioneller Natur (Streichung eines doppelten Wortes) bzw. dienen der Klarstellung (Hinzufügen von „Früh-/Spätbetreuung“).
- Sonstige Änderungen am Verzeichnis der Kostenbeiträge dienen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser (GEB Kita Stuttgart) einerseits sowie die Freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder andererseits wurden mit Schreiben vom 6. März 2024 von den geplanten Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Die Stellungnahme des GEB Kita Stuttgart vom 27. März 2024 ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt. Die Frage hinsichtlich der geplanten Änderung des § 7 Absatz 3 der Satzung wurde beantwortet.

Die zusätzlichen Anregungen des GEB Kita Stuttgart für weitere Satzungsänderungen sollen bei einer künftigen, grundsätzlichen Satzungsänderung bzw. -neufassung in die Überlegungen aufgenommen werden.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind mangels des Vorliegens von Kinderzahlen derzeit nicht quantifizierbar. Es wird jedoch nicht mit signifikanten Veränderungen des Finanzvolumens gerechnet.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben die Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 - Text der Änderungssatzung

Anlage 2 - Verzeichnis der Kostenbeiträge als Anlage zur Änderungssatzung

Anlage 3 - Stellungnahme des Gesamtelternbeirats Kita Stuttgart

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020

Aufgrund von §§ 4, 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 13, 14, 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am __. __. 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 6. August 2020; Stadtrecht 4/6) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1 (Zweckbestimmung, Benutzerkreis)

§ 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande nach Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme durch die Eltern/Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.“

2. Änderung von § 3 (Erkrankung des Kindes)

§ 3 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Änderung von § 4 (Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten)

a) § 4 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es gelten im Übrigen die Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern/Sorgeberechtigten in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeitigen Fassung (Stand vom __. __. 2024).“

4. Änderung von § 7 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Trägerin)

a) § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Trägerin kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses von Betreuungsangeboten außerhalb der regulären Öffnungszeiten (Früh-/ Spätbetreuung) aufgrund von Personalmangel mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich verfügen.“

b) § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere bei Platzmangel, bei Änderungen der Betreuungsangebote in der Tageseinrichtung für Kinder oder zum Schutz des Kindes können die Voraus-

setzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden.“

5. Änderung von § 10 (Kostenbeiträge)

a) § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie richtet sich nach der gebuchten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie.“

b) § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kleinkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf den Kostenbeitrag ein Zuschlag (Kleinkindzuschlag) erhoben.“

c) § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche von Montag bis Freitag.“

d) § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die tägliche, zusammenhängende Betreuungszeit beträgt je nach Buchungsmodell maximal bei einer Betreuung im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeiten sechs oder sieben Stunden und bei einer Ganztagesbetreuung acht Stunden innerhalb der regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.“

e) § 10 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmedatum erhoben und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten.“

6. Änderung von § 11 (Verpflegungspauschale/Essensgeld)

a) § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes Kind, für das eine Ganztagesbetreuung gebucht wurde, ist unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten.“

b) Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 wird ein weiterer Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt für Kinder, für die in einer anderen Betreuungsform das Essensangebot gebucht wurde.“

c) § 11 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

7. Änderung der Anlage (Verzeichnis der Kostenbeiträge)

Das Verzeichnis der Kostenbeiträge (Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020) wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.